



Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

IHK Schleswig-Holstein | Bergstr. 2 | 24103 Kiel

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

z. Hd. Dr. Sebastian Galka

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5578

Jonathan Seiffert
Standortpolitik

Ansprechpartner/E-Mail
jonathan.seiffert@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-466

Telefax
0461 806-9466

Datum
26. März 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften; Befassung Innen- und Rechtsausschuss

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Erlass-Entwurfes und nehmen als Arbeitsgemeinschaft der drei schleswig-holsteinischen Industrie- und Handelskammern, der IHKs Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck, nach einer intensiven internen Abstimmung gerne Stellung.

Die IHK Schleswig-Holstein begrüßt die weitgehende Angleichung der Landesbauordnung an die Musterbauordnung der Bauministerkonferenz und die damit einhergehende überregionale Harmonisierung des Bauordnungsrechts, was vor allem landesübergreifende Planungs- und Realisierungsprozesse vereinfachen wird.

Gleichwohl unterstützen wir die Einbringung der landesspezifischen Themen. So z.B. die Berücksichtigung von Schiffen und schwimmenden Anlagen in Häfen in § 1 (2) Nr. 7, Sportboothäfen in § 2 (1) Nr. 10 oder Besonderheiten in der Bedachung in § 32 (2a-2c). Diese Punkte behandeln für die Region typische Belange und sollten deshalb auch im Zuge der geplanten Anpassung weiterhin berücksichtigt werden. Eine Abweichung von der Musterbauordnung ist in diesen Fällen nicht hinderlich, sondern stellt eine sinnvolle Ergänzung dar.

Darüber hinaus begrüßen wir das angesprochene Bestreben der Nordländer, einige der Abweichungen des vorliegenden Entwurfs von der Musterbauordnung in eben diese zu überführen, da sich Veränderungen ergeben haben, die grundlegende Themen behandeln. Dazu gehört insbesondere die Spezifikation zur Geländeoberfläche in § 2 (3), unserer Ansicht aber auch eine Definition von Vollgeschossen in § 2 (7), welche im vorliegenden Entwurf jedoch nur als „sonstige Abweichung von der MBO“ eingestuft wurde. Diese Konkretisierungen schaffen Transparenz und Planungssicherheit und sind damit sehr zu begrüßen. Gleichwohl sollten sie bundesweit geregelt werden und würden die Musterbauordnung sinnvoll ergänzen.

Die Vereinfachung bei der Nachverdichtung von Bestandsbauten, die sich aus § 6 (9) ergibt, begrüßen wir ebenfalls. Nicht nur im Hinblick auf Flächeneinsparungen, sondern auch im Sinne der Entbürokratisierung handelt es sich hier um einen wichtigen Schritt, der als gutes Beispiel ebenfalls in die Musterbauordnung übernommen werden sollte. In diesem Sinne begrüßen wir auch die angedachte Beschleunigung bei der Genehmigung von Bauanträgen in § 63 (2). Hier muss jedoch seitens der Fachbehörden sichergestellt werden, dass eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern zur Verfügung steht. Schnelligkeit sollte hier in keinem Fall zulasten der Qualität gehen. In diesem Zusammenhang könnte ein höherer Grad an Digitalisierung im Sinne des Onlinezugangsgesetzes ebenfalls hilfreich sein.

In diesem Sinne unterstützen wir die unter „C. Alternativen“ eingebrachte Forderung nach einer Erleichterung der Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren. Der Hinweis auf das Onlinezugangsgesetz in diesem Zusammenhang ist richtig und wichtig.

Weiterer Anpassung bedarf es aus unserer Sicht in den folgenden Punkten:

- In § 10 (4) wurde ergänzt, dass auf öffentlichen Verkehrsflächen ausnahmsweise auch andere Werbeanlagen in Verbindung mit baulichen Anlagen, die dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, zugelassen werden können, soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Hier sollte auch sichergestellt werden, dass in diesem Zusammenhang auch die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird. Wir schlagen vor, den zweiten Teil des Satzes wie folgt zu ändern: „... soweit diese die Eigenart des Gebietes, das Ortsbild und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.“
- Laut § 49 (2) sollen Stellplatzanlagen explizit durch Bepflanzungen mit „standortheimischen“ Bäumen und Sträuchern gestaltet werden. Diesen Terminus sehen wir im Zuge des fortschreitenden Klimawandels als problematisch an, da „standortheimische“ Gewächse zunehmend Probleme haben, mit den veränderten klimatischen Bedingungen zurechtzukommen. Wir schlagen deshalb vor, stattdessen den Begriff „standortgerecht“ zu verwenden.

Eine zukunftssichere Mobilfunkinfrastruktur hat für den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein eine große Bedeutung und daher möchten wir abschließend darauf hinweisen, dass nochmals geprüft werden sollte, ob die aktuellen Regelungen aus der LBO in der hier vorliegenden Fassung sicherstellen, dass der Aufbau einer solchen Infrastruktur ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen



Saskia Brandt